



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil E
2	Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2020

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

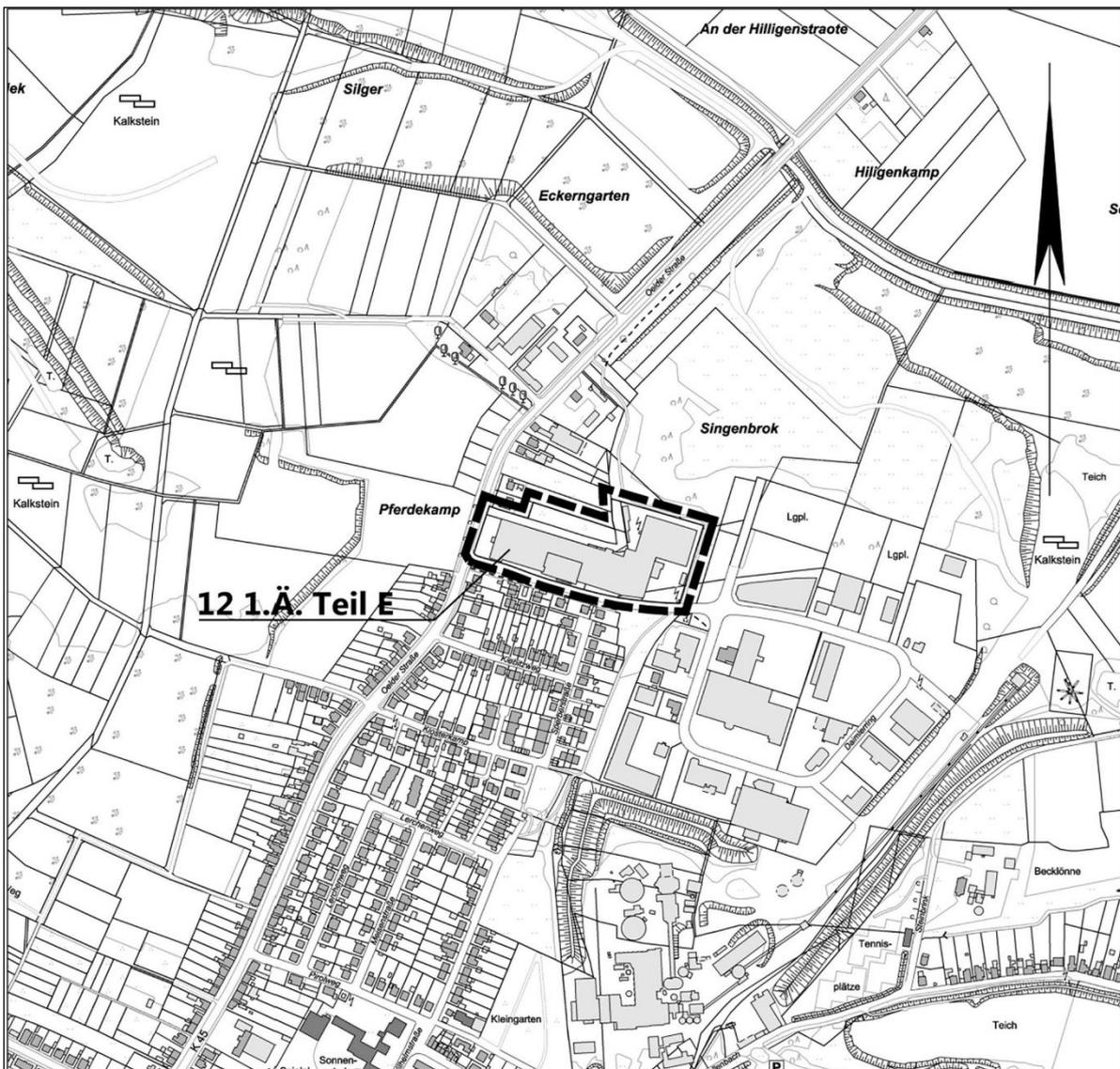
Laufende Nummer 1

**Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" – 1. Änderung, Teil E
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Bau-
gesetzbuch**

**Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbin-
dung mit § 13a Baugesetzbuch**

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 305, 307, 324, 325, 326, 402 und 403 der Flur 13 sowie die Flurstücke 100 und 131 (teilweise) der Flur 15 der Gemar-
kung Beckum.



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil E, wird auf Antrag der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung sämtlicher baulicher Anlagen im Bestand sowie zukünftiger Erweiterungen und Umstrukturierungen der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme.

2. Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von 1 Monat. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Das Bebauungsplanverfahren wird in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil E, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit von

Freitag, den 24. Januar 2020, bis Dienstag, den 25. Februar 2020, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum, beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Öffentlich ausgelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch die Entwürfe des Plans und der Begründung. Öffentlich ausgelegt werden außerdem folgende Fachgutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Deponiegasmessungen und Bewertung der Deponiegasgefährdung

Die Unterlagen sind auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil E, überlagert einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil B. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil E, wird der Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil B, für den überlagerten Bereich außer Kraft treten.

Beckum, den 7. Januar 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2020

Vom 13. Januar 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	101.125.950 Euro,
der Aufwendungen auf.....	100.826.600 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.318.250 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.595.600 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.463.550 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.204.500 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	730.950 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf..... 708.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf..... 6.349.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

- 5 -

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf.....15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6^{*)}

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf..... 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 435 vom Hundert.

2 Gewerbesteuer auf..... 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Städtische Betriebe Beckum (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2020** wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im städtischen Internetangebot unter [„https://www.beckum.de/haushalt2020.html“](https://www.beckum.de/haushalt2020.html) zur Einsicht bereitgehalten.

Darüber hinaus ist die Einsicht in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 13. Januar 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister